

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 24.06.2009

Präambel

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286) in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - vom 24.06.2009 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 24.06.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1 wird folgender Wortlaut gestrichen: „... der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie“.
2. Im § 3 Absatz 1 Satz 4 beträgt der Gebührensatz 45,00 €/m³.
3. Im § 3 Absatz 1 letzter Satz beträgt die Annahmegebühr 30,00 €/t.
4. § 3 Absatz 2 wird komplett gestrichen. Die Aufzählung der nachfolgenden Absätze verringert sich um je einen Punkt.
5. Im § 3 Absatz 5 c) wird nach Asbest (AVV 17 06 05*) folgender Wortlaut eingefügt: „unter Beachtung § 27 (7) der Abfallentsorgungssatzung“.
6. Im § 3 Absatz 6 a) wird nach Altreifen (AVV 16 01 03) folgender Wortlaut eingefügt: „nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt“.
7. Im § 7 Absatz 3 wird der Zusatz „oder bei beauftragten Dritten des Landkreises“ im 1. Satz gestrichen.
8. Im § 7 werden folgende Absätze eingefügt:
 - (4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die selbst in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) angeliefert werden und behandelt werden können, gilt die jeweils gültige Entgeltordnung des ZAB.
 - (5) Auf der Deponie „Alte Ziegelei“ werden nur Abfälle angenommen, die nachweislich anhand einer Deklarationsanalyse die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung, Anhang 1, für die Deponieklasse I einhalten. Die Deklarationsanalyse ist rechtzeitig vor der geplanten Anlieferung vorzulegen. Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 zu erfolgen.
9. Die Anlage A als Bestandteil der Benutzungsgebührensatzung wird neu gefasst. Anlage A ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat